

Beglaubigte Abschrift

25 T 439/23
151 A XIV (B) 82/23
Amtsgericht Düsseldorf



Landgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren

betreffend die Haft zur Sicherung der Abschiebung des am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] geborenen Herrn [REDACTED]

Person des Vertrauens: Herr Frank Gockel, [REDACTED],
[REDACTED] Detmold, [REDACTED]

Antragstellerin: Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, vertreten durch die Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf, Frachtstraße 30, 40474 Düsseldorf,

hat die 25. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
am 24.06.2024

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

beschlossen :

Auf die Beschwerde der Person des Vertrauens wird der Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 10. Oktober 2023 – 151A XIV (B) 82/23 – abgeändert und festgestellt, dass der Vollzug der durch den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 21. Juli 2023 angeordneten Haft den Betroffenen in dem Zeitraum vom 20. August 2023 bis 23. August 2023 in seinen Rechten verletzt hat.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Person des Vertrauens in dem Haftaufhebungsverfahren und dem Beschwerdeverfahren werden der Antragstellerin auferlegt.

Gründe

I.

Der Betroffene wurde am [REDACTED] 2023 gegen [REDACTED] Uhr im Rahmen einer Sichtkontrolle der Passagiere des Fluges [REDACTED] von Barcelona / Spanien nach Düsseldorf / Bundesrepublik Deutschland angehalten und befragt.

Der Betroffene wies sich mit einem gültigen ägyptischen Reisepass und einem spanischen Schengen-Visum der Klasse C aus. Das Visum Nr. [REDACTED] war durch das spanische Konsulat in Kairo am [REDACTED] 2023 ausgestellt worden. Es war gültig ausschließlich für eine Einreise zu touristischen Zwecken und eine maximale Aufenthaltsdauer von 15 Tagen im Zeitraum 15. Juli 2023 bis 13. August 2023. Ersteinreise- und Zielstaat sollte Spanien sein.

Nach den im Visa-Informationssystem (VIS) hinterlegten Daten sollten die von dem Betroffenen geplante Einreise am [REDACTED] Juli 2023 und die Ausreise am [REDACTED] Juli 2023 erfolgen. Die für den Erhalt des Visums erforderlichen Buchungen in Spanien wurden am 20. Juli 2023 storniert. Der Betroffene gab an, nie einen Aufenthalt in Spanien geplant zu haben.

Nach den Stempeln im Reisepass reiste der Betroffene am [REDACTED] Juli 2023 in Barcelona ein und flog am selben Tag nach Deutschland weiter.

Der Betroffene wurde in den Räumlichkeiten der Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf befragt.

Im Laufe der Befragung äußerte der Betroffene zunächst, sich ca. 10 Tage in Deutschland bei seinem Onkel aufhalten zu wollen. Anschließend sei ein dreitägiger Aufenthalt in den Niederlanden geplant. Am 3. August 2023 wolle er nach Kairo zu-

rückkehren. Er legte ein Rückflugticket für den 3. August 2023 von Düsseldorf nach Kairo vor. Er führte ca. 6.300,00 € in bar bei sich.

Zudem räumte der Betroffene ein, gegenüber den spanischen Konsulatsmitarbeitern angegeben zu haben, sich zu touristischen Zwecken in Spanien aufhalten zu wollen.

Eine erkennungsdienstliche Behandlung und eine EURODAC-Abfrage verliefen ergebnislos (Bl. 57, 58 e-Akte LG).

Unter dem 20. Juli 2023 (Vorgangsnummer: [REDACTED], Bl. 62 ff. e-Akte LG) annullierte die Antragstellerin nach Anhörung des Betroffenen zu der rückwirkenden Annullierung zum 30. April 2023 (Bl. 60 e-Akte LG) das dem Betroffenen erteilte Visum. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Die Entscheidung verhält sich u. a. wie folgt:

Diese Entscheidung stützt sich auf den folgenden Grund.

Die vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des beabsichtigten Aufenthalts waren nicht glaubhaft.

Begründung.

Sie wurden am [REDACTED].07.2023 um [REDACTED] Uhr nach Ihrer Einreise aus Barcelona mit dem Flug [REDACTED] angehalten und befragt.

Sie legten dabei einen gültigen ägyptischen Reisepass sowie ein spanisches Schengenvisum der Kat. C, für touristische Zwecke vor.

In einer durchgeführten polizeilichen Befragung konnte festgestellt werden, dass durch Sie bei der Beantragung des spanischen Visums sämtliche Dokumente sowie Buchungen für einen Aufenthalt in Spanien vorgelegt wurden. Vorgelegte Hotelbuchung sowie das Rückflugticket wurden daraufhin, nach Erhalt des Visums, storniert. Sie gaben an, dass Sie nie geplant hatten, sich in Spanien aufzuhalten. Des Weiteren reisten Sie nach Ankunft in Barcelona unverzüglich weiter in Richtung Deutschland und gaben hier an, dass Sie sich für 10 Tage in Deutschland aufhalten wollen und am 03.08.2023 von Düsseldorf nach Kairo zurückfliegen.

Folglich haben Sie falsche / unvollständige Angaben bei der Visumsbeschaffung gemacht und es besteht hier somit der Straftatverdacht der Visaerschlei-

chung gem. § 95 (2) Nr. 2 i.V.m. § 95 (6) AufenthG. Dementsprechend haben Sie keinen gültigen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet. Trotz allem sind Sie durch Vorlage des Reisepasses und des Visums in die Bundesrepublik eingereist. Folglich besteht hier zudem der Straftatverdacht der unerlaubten Einreise und dem Aufenthalt in das Bundesgebiet gem. § 95 (1) Nr. 3, 2 AufenthG.

Durch Bescheid der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, vertreten durch die Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf, vom [REDACTED] Juli 2023 (Vorgangsnummer: [REDACTED] Bl. 71 ff. e-Akte LG) wurde nach Anhörung des Betroffenen unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers festgestellt, dass er ausreisepflichtig (§ 50 Abs. 1 AufenthG) und die Ausreisepflicht aufgrund der unerlaubten Einreise vollziehbar ist (§ 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Eine Ausreisefrist wurde nicht gewährt. Zugleich wurde die Abschiebung in die arabische Republik Ägypten angedroht und die sofortige Vollziehung angeordnet.

Mit Verfügung vom 20. Juli 2023 (Bl. 74 ff. e-Akte LG) ordnete die Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, vertreten durch die Bundespolizeiinspektion Flughafen Düsseldorf, die Abschiebung des Betroffenen in die arabische Republik Ägypten an. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde durch weitere Verfügung vom 20. Juli 2023 (Bl. 78 e-Akte LG) gemäß § 11 AufenthG angeordnet und auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausreise befristet.

Während der Eröffnung und Übersetzung der aufenthaltsbeendenden Dokumente äußerte der Betroffene am 20. Juli 2023 gegen 19:40 Uhr ein Asylbegehren. Dieses wurde mit dem vorgegebenen Sammelvordruck des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unter der Vorgangsnummer: [REDACTED] aufgenommen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitergeleitet. Insofern erklärte der Betroffene, dass das einzige Ziel der Reise die Asylantragstellung gewesen sei (Bl. 84 ff. e-Akte LG).

Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 20. Juli 2023 den Erlass eines Abschiebehaftanordnungsbeschlusses gegen den Betroffenen zur Sicherung der beabsichtigten Überstellung nach Spanien bis zum 31. August 2023.

Der Betroffene wurde dem Polizeigewahrsam der Polizeipräsidiums Düsseldorf bis zur Vorführung bei dem Amtsgericht Düsseldorf am 21. Juli 2023 zugeführt.

Nach Anhörung des Betroffenen am 21. Juli 2023, in deren Verlauf der Betroffene ausweislich des Protokolls ebenfalls ein Asylbegehren vortrug, hat das Amtsgericht Düsseldorf mit Beschluss vom 21. Juli 2023 angeordnet, dass der Betroffene zur Sicherung seiner Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland in Abschiebungshaft zu nehmen sei. Die Höchstdauer bestimmte es bis zum 31. August 2023. Es ordnete zudem die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde dem Betroffenen am 21. Juli 2023 ausgehändigt.

Durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde ein Überstellungsersuchen an Spanien gestellt.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. August 2023 (Gesch-Z: ████████-287, Bl. 138 ff. e-ALte LG) wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung des Betroffenen nach Spanien angeordnet. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 21 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Mit Schriftsatz vom 20. August 2023 zeigte Herr Frank Gockel unter Beifügung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem Amtsgericht an, die Person des Vertrauens des Betroffenen zu sein, und stellte einen Haftaufhebungsantrag. Zudem beantragte er die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft ab Eingang dieses Schreibens und für den Fall der Haftentlassung, das Verfahren als Feststellungsverfahren nach § 62 FamFG fortzusetzen.

Der Betroffene wurde am 23. August 2023 mit dem Flug [REDACTED] von Düsseldorf nach Spanien überstellt (Bl. 67 Papierakte).

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 10. Oktober 2023 den Feststellungsantrag zurückgewiesen.

Der gegen diesen Beschluss eingelegten Beschwerde der Person des Vertrauens hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 24. Oktober 2023 nicht abgeholfen und der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Die Kammer hat mit Verfügung vom 16. Februar 2024 die Übermittlung der Ausländerakte in Gänze angefordert, welche mit Schreiben vom 21. Februar 2024 übermittelt worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den angefochtenen Beschluss sowie den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde der Person des Vertrauens ist auch in der Sache begründet.

Ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Haftanordnungsbeschlusses kann entgegen dem insoweit zu engen Wortlaut des § 62 Abs. 1 FamFG nicht nur im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gestellt werden. Wenn der Betroffene gemäß § 426 Abs. 2 Satz 1 FamFG die Aufhebung der Haftanordnung beantragt und sich dieser Antrag nachträglich durch die Entlassung aus der Haft erledigt, besteht die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung bereits vor dem Amtsgericht feststellen zu lassen (Bundesgerichtshof, Beschluss 20. Februar 2024, – XIII ZB 42/21; Beschluss vom 24. September 2015, - V ZB 3/15; Beschluss vom 29. November 2012, - V ZB 115/12; Beschluss vom 29. November 2012, - V ZB 170/12).

Ist - wie hier - die Haftanordnung formell rechtskräftig geworden, kann die Rechtswidrigkeit der Haft erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Haftaufhebungsantrags bei Gericht festgestellt werden (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 1. Juni 2017, - V ZB 39/17; Beschluss vom 29. November 2012, - V ZB 170/12). Das ist hier beachtet.

Der Haftaufhebungsantrag kann darauf gestützt werden, dass die Haftanordnung bereits nicht hätte ergehen dürfen, weil es z.B. an einem zulässigen Haftantrag fehlte bzw. der geltend gemachte Haftgrund nicht vorlag.

1)

Es lag ein zulässiger Haftantrag in Gestalt des Schreibens der Antragstellerin vom 20. Juli 2023 vor.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (st. Rspr., Bundesgerichtshof, Beschlüsse vom 10. Mai 2012 - V ZB 246/11, InfAuslR 2012, 328; vom 6. Dezember 2012 - V ZB 118/12; vom 31. Januar 2013 - V ZB 20/12, FGPrax 2013, 130, jeweils m.w.N.).

Der Antrag wurde durch die nach § 71 Abs. 3 Nr. 1e i.V.m. Nr. 1a AufenthG zuständige Bundespolizei gestellt (§ 417 Abs. 1 FamFG). Der Betroffene wurde am Flughafen in Düsseldorf unmittelbar nach der Ankunft aus Barcelona angehalten.

Der Antrag lässt durch die Angabe der Haftgründe hinreichend deutlich erkennen, dass die Anordnung von Überstellungshaft nach Art. 28 Dublin-III-VO angestrebt wird.

Der Antrag legt Voraussetzungen, Durchführbarkeit und Dauer der beabsichtigten Überstellung nach Spanien im konkreten Fall hinreichend dar.

2)

Es ist unschädlich, dass der Haftantrag per E-Mail an das Amtsgericht übermittelt worden ist.

Nach § 14b Abs. 1 Satz 1 FamFG sind bei Gericht schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt, durch einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts als elektronisches Dokument zu übermitteln. Dagegen können andere Anträge und Erklärungen nach § 14b Abs. 2 Satz 2 FamFG nach den allgemeinen Vorschriften übermittelt werden. Sie sollen, müssen aber nicht elektronisch übermittelt werden.

Ein Beispiel für § 14b Abs. 1 Satz 1 FamFG ist die Beschwerdeschrift, welche gemäß § 64 Abs. 2 Satz 4 FamFG schriftlich einzureichen ist.

Für Haftanträge ist in § 417 FamFG die schriftliche Form nicht zwingend vorgeschrieben.

Die Gesetzesbegründung weist insofern darauf hin, dass Gerichte, insbesondere im Bereitschaftsdienst, von der im Einzelfall möglicherweise umfangreichen und zeitaufwändigen Prüfung befreit werden sollen, ob der Antragsteller zu dem von der Nutzungspflicht des § 14b FamFG erfassten Kreis gehört (Musielak/Borth/Frank-Borth, FamFG, 7. Aufl., § 14b Rn. 4).

3)

Der Betroffene war aufgrund des Bescheids der Antragstellerin vom 20. Juli 2023 sowie des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. August 2023 zur Ausreise verpflichtet.

4)

Die Überstellung nach Spanien war innerhalb kurzer Zeit möglich, wie der tatsächliche Verlauf gezeigt hat.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat am 24. Juli 2023 die Antragstellerin über das an Spanien gerichtete Übernahmemeersuchen unterrichtet (Bl. 122 e-Akte LG). Unter dem 26. Juli 2023 stimmte Spanien der Übernahme zu (Bl. 126 e-Akte LG). Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 3. August 2023 über die Überstellungsmodalitäten (Bl. 127 ff. e-Akte LG). Am 4. August 2023 erfolgte die Kostenübernahmeerklärung durch das Bundespolizeipräsidium und die Aufforderung zur Buchung in eigener Zuständigkeit. Noch am 4. August 2023 wurde bezüglich eines Fluges am 23. August 2023 angefragt. Nach Flugbestätigung stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unter dem 11. August 2023 ein Laissez-Passer von Deutschland nach Spanien aus (Bl. 176 e-Akte LG). Unter dem 18. August 2023 wurde das ausführende Luftfahrtunternehmen informiert.

5)

Jedoch waren keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Fluchtgefahr angeführt worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Haft ergeben sich unmittelbar aus Art. 28 Abs. 2 i.V.m Art. 2 lit. n Dublin-III-VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG.

Nach Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO ist Überstellungshaft nur möglich, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht, die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.

Art. 2 lit. n Dublin-III-VO definiert, was unter dem Begriff der Fluchtgefahr, wie er in Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO enthalten ist, zu verstehen ist. Fluchtgefahr bedeutet das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren durch Flucht entziehen könnte.

Die Mitgliedstaaten sind aufgrund dieser Bestimmung verpflichtet, in einer zwingenden Vorschrift mit allgemeiner Geltung die objektiven Kriterien festzulegen, auf denen die Gründe beruhen, die zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Betroffener, gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen wird (EuGH, Urteil vom 15. März 2017 - C-528/15, InfAuslR 2017, 193 Rn. 47). Die Dublin-III-VO gibt jedoch nicht vor, welche objektiven Kriterien im Einzelnen der nationale Gesetzgeber festzulegen hat oder festlegen kann.

§ 2 Abs. 14 Sätze 1 und 2 AufenthG in der Fassung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 lauten:

Satz 1:

Soweit Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), der die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung betrifft, maßgeblich ist, gelten § 62 Abs. 3a für die widerlegliche Vermutung einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und § 62 Abs. 3b Nummer 1 bis 5 als objektive Anhaltspunkte für die Annahme einer Fluchtgefahr im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 entsprechend; im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 bleibt Artikel 28 Absatz 2 im Übrigen maßgeblich.

Satz 2

Ferner kann ein Anhaltspunkt für Fluchtgefahr vorliegen, wenn

1. der Ausländer einen Mitgliedstaat vor Abschluss eines dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz verlassen hat und die Umstände der Feststellung im Bundesgebiet konkret darauf hindeuten, dass er den zuständigen Mitgliedstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will,
2. der Ausländer zuvor mehrfach einen Asylantrag in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 gestellt und den jeweiligen anderen Mitgliedstaat der Asylantragstellung wieder verlassen hat, ohne den Aus-

gang des dort laufenden Verfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz abzuwarten

Vorliegend hat die Antragstellerin keine der Merkmale des § 62 Abs. 3a oder 3b Nummern 1 bis 5 AufenthG oder des § 2 Abs. 14 Satz 2 AufenthG aufgezeigt.

Vielmehr hat sie auf eine unerlaubte Einreise gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG abgestellt. Auch der Amtsrichter hat sich allein auf die unerlaubte Einreise gestützt.

Der Betroffene hat bei Einreise einen gültigen ägyptischen Reisepass und ein Schengen-Visum vorgelegt. Mit dem Schengen-Visum existierte eine wirksame Erlaubnis zur Einreise, von der bis zu ihrer Aufhebung Tatbestandswirkung ausgeht (BVerwG, Urteil vom 19. November 2019, - 1 C 22/18). Eine unerlaubte Einreise nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG läge nicht vor, selbst wenn der Betroffene falsche Angaben bei der Beantragung des Visums gemacht hätte.

Zutreffend ist, dass die Antragstellerin das dem Betroffenen seitens des spanischen Konsulats in Kairo erteilte Visum annulliert hat.

Gemäß Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Visakodex (Verordnung (EG) Nr. 810/2009) wird ein Visum annulliert, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für seine Erteilung zum Ausstellungszeitpunkt nicht erfüllt waren, insbesondere wenn es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Visum durch arglistige Täuschung erlangt wurde.

Gemäß Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Visakodex wird ein Visum aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Das Visum wird grundsätzlich von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der es erteilt hat, annulliert oder aufgehoben, kann aber auch von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats annulliert oder aufgehoben werden (Art. 34 Abs. 1 Satz 2, 3 sowie Abs. 2 Satz 2, 3 Visakodex).

Die Entscheidung über die Annullierung oder Aufhebung und die entsprechende Begründung werden dem Antragsteller unter Verwendung des Standardformulars in Anhang VI mitgeteilt (Art. 34 Abs. 6 Visakodex).

Einem Visumsinhaber, dessen Visum annulliert oder aufgehoben wurde, steht ein Rechtsmittel zu, das gegen den Mitgliedstaat, der über die Annullierung oder Aufhebung befunden hat, in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats zu führen ist. Gemäß Art. 34 Abs. 7 Visakodex informieren die Mitgliedstaaten die Antragsteller über das im Fall eines Rechtsmittels zu befolgende Verfahren nach Anhang VI.

Eine Einreise trotz eines bestehenden Visums ist nur dann unerlaubt, wenn dieses durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde **und** deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder annulliert wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 a AufenthG).

Dabei muss die Rücknahme (§ 48 Abs. 1 VwVfG) bzw. Annullierung (Art. 34 Abs. 1 Visakodex) gerade aus den genannten Gründen erfolgen und ex tunc auf den Zeitpunkt der Einreise zurückwirken.

Die Annullierung eines Visums führt zur Nichtigkeit des Visums von Anfang an (vgl. Fehrenbacher, „Visumverfahren oder Erteilung eines Aufenthaltstitels nach erfolgter Einreise – Quo vadis Rechtsprechung?“, ZAR 2022, 282 Fn. 58).

Zwar sind in dem Bescheid über die Annullierung vom 20. Juli 2023 nicht alle ersichtlich gewollten Haken gesetzt worden. So fehlen die Haken bei „Ihr Visum mit der Nummer [REDACTED], ausgestellt am 30.04.2023 geprüft“ und bei „Die Annullierung des Visums erfolgt mit Wirkung zum [REDACTED] 2023 für die Vergangenheit. Dadurch werden Sie so gestellt, als wäre das Visum nicht erteilt worden“.

Allerdings ist das Visum annulliert worden und war damit von Anfang an ungültig. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2a AufenthG wären somit erfüllt.

Im Rahmen des Art. 28 Dublin-III-VO ist ein Rückgriff auf andere Haftgründe jedoch nicht zulässig. Die in § 62 Abs. 3a und 3b Nummern 1 bis 5 sowie in § 2 Abs. 14 AufenthG bestimmten Anhaltspunkte sind abschließend (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 24. Juni 2020, – XIII ZB 33/19). Die Dublin-III-VO steht einer Norm entgegen, die Kriterien für das Vorliegen von Fluchtgefahr nur beispielhaft benennt und dem Richter die Möglichkeit eröffnet, noch andere Kriterien zu entwickeln. Gerade dies sollte mit der Verpflichtung zur Benennung der Kriterien verhindert werden (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 24. Juni 2020, – XIII ZB 33/19).

Der Amtsrichter hat insofern in dem Beschluss vom 21. Juli 2023 ausgeführt: „Der Antrag ist gemäß Art. 28 i.V.m. Art. 2 lit. n Dublin VO i.V.m. § 2 Abs. 14 AufenthG begründet. Der Antragsgegner ist gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG unerlaubt eingereist. Er hat das spanische Visum zur Überzeugung des Gerichts durch falsche Angaben erschlichen. Er hatte nicht vor, sich zu touristischen Zwecken in Spanien aufzuhalten, sondern wollte nach Deutschland bzw. die Niederlande reisen. Ein milderes Mittel als Abschiebungshaft ist nicht ersichtlich. Würde lediglich eine Meldeauflage verhängt, ist aus Sicht des Gerichts zu erwarten, dass der Antragsgegner diese nicht beachten, sondern untertaucht.“

Es ist mithin kein zu berücksichtigendes Kriterium benannt worden.

Der angefochtene Beschluss vom 10. Oktober 2023 beschränkt sich auf eine wörtliche Wiedergabe der Stellungnahme der Antragstellerin vom 4. Oktober 2023 (Bl. 76 bis 80 Papierakte). Vorangestellt war der Hinweis, dass sich das Gericht dieser Stellungnahme in vollem Umfang anschließt. Auch in diesem wird kein Anhaltspunkt nach § 62 Abs. 3a und 3b Nummern 1 bis 5 sowie § 2 Abs. 14 Satz 2 Nummern 1 und 2 AufenthG aufgeführt.

III.

